

04.02.2015
Drucksache 016/15

Anregung gem. § 21 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW);
 Bergrecht ändern statt BürgerInnen entrenchen - Gasförderung in Ascheberg stoppen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	17.02.2015	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich nicht um eine Angelegenheit des Kreises handelt, wird sie jedoch nicht weiter verfolgt.

Sachbericht

Mit elektronischer Post vom 16. Dezember 2014 ist beim Kreis Unna eine als offener Brief deklarierte E-Mail unter der Überschrift „Bergrecht ändern statt BürgerInnen entrechten - Gasförderung in Ascheberg stoppen“ eingegangen. Der Petent ist Bürger der kreisangehörigen Stadt Werne und Sprecher der Bürgerinitiative BIGG Werne, die sich gegen das Gasbohren wendet.

Weitere Adressaten dieses offenen Briefes sind die Städte Drensteinfurt, Ascheberg, Hamm und Werne, die Kreise Warendorf und Coesfeld, die Fraktionen im Landtag NRW, das Umwelt- und Wirtschaftsministerium NRW sowie die Geschäftsführungen von HammGas, PVG und den Stadtwerken Hamm.

Der Petent weist in seiner E-Mail daraufhin, dass der Kreis Unna unmittelbar von den Erdgasplänen der HammGas GmbH & Co. KG betroffen sei und der Kreistag des Kreises Unna in dieser Angelegenheit dazu den in dem offenen Brief formulierten Beschluss fassen solle.

Rechtliche Würdigung

Nach § 21 Abs. 1 S. 1 KrO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Der Petent ist wohnhaft in der kreisangehörigen Stadt Werne und Sprecher der Bürgerinitiative BIGG Werne. In dieser Funktion hat er am 16. Dezember 2014 - stellvertretend für die Bürgerinitiative BIGG Werne - in schriftlicher Form (via E-Mail) seine Anregung für eine Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Unna übersandt.

Die Voraussetzungen für ein Anregungsrecht des Petenten nach § 21 Abs.1 S.1 KrO sind insoweit gegeben. Jedoch betrifft die Anregung keine Angelegenheit des Kreises im Sinne des § 21 Abs 1 S.1 KrO.

Sachlich beschränkt ist das Anregungs- und Beschwerderecht auf die Angelegenheiten des Kreises. Der Kreis darf sich – auch im Rahmen einer Anregung oder Beschwerde – nicht mit Angelegenheiten befassen, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt (z. B. Bund, Land) fallen, ohne dass ein konkreter Zusammenhang mit Angelegenheiten des Kreises besteht.

Die Bürgerinitiative möchte die Gasförderung in Ascheberg stoppen und teilt mit, dass auch der Kreis Unna von den Erdgasplänen der HammGas GmbH & Co. KG unmittelbar betroffen sei. Inwieweit dies genau der Fall sei, führt der Petent in seiner E-Mail nicht aus.

Bei den angesprochenen Plänen des Unternehmens geht es um Aufsuchungsbohrungen in Ascheberg-Herbern. Herbern ist ein Ortsteil von Ascheberg und gehört damit zum Kreis Coesfeld. Eine unmittelbare Betroffenheit des Kreises Unna aufgrund der Lage ist daher zu verneinen. Auch ist ein spezifischer Bezug durch mögliche Auswirkungen der Gasbohrungen in Ascheberg zum Kreisgebiet nicht erkennbar.

Der Wortlaut der von der Bürgerinitiative gewünschten Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Unna bezieht sich zudem nicht darauf, konkret das Projekt der HammGas GmbH in Ascheberg zu stoppen, sondern richtet sich mit allgemeinen Forderungen an die Landes- und Bundesregierung.

Die Bürgerinitiative fordert eine Änderung des Bergrechts, die Verankerung einer Umkehr der Beweislast, sodass Unternehmen die Unbedenklichkeit ihrer Verfahren beweisen müssen, sowie die Aufnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsverfahren.

Als Untere Wasserbehörde ist der Kreis Unna im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei Aufsuchungsanträgen für die Bezirksregierung mit eingebunden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die

Erdgasaufsuchung und -gewinnung ist die Bezirksregierung Arnsberg, die ihre Entscheidungen in erster Linie auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) trifft.

Entscheidungen über den Stopp weiterer Genehmigungen und über die Änderung des Bundesberggesetzes fallen in die Zuständigkeit von Land und Bund.

Daher betrifft die Anregung keine Aufgabe, bzw. Angelegenheit des Kreises.

Der Kreistag des Kreises Unna hat zudem bereits im Oktober 2011 seine Haltung zum Thema Hydraulic Fracking in einem Beschluss zusammengefasst, der auf einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD, CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN des Kreistages beruhte.

Darin wurden ähnliche Forderungen hinsichtlich einer Änderung des Bundesberggesetzes formuliert. Unter anderem die nach einer umfassenden und strengen Umweltverträglichkeitsprüfung für derartige Vorhaben, die Verpflichtung zu voller Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und nach verlässlichen Garantien zu umweltschonenden Gewinnungsverfahren.

Es wird derzeit keine Veranlassung gesehen, die Haltung des Kreises Unna zu diesem Thema in einer Resolution neu zu unterstreichen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anregung zur Kenntnis zu nehmen und nicht weiter zu verfolgen.

Anlage

E-Mail des Petenten vom 16.12.2015